

KOPIE

**Karin und Martin Schulz
Ripsdörnestr. 36c
46119 Oberhausen**

07.03.2014

K.u.M. Schulz * Ripsdörnestr. 36c * 46119 Oberhausen
.....

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstr. 3**

40476 Düsseldorf

**Drohender Verstoß gegen §44 LFoG
Eilbedürftigkeit wegen Beginn der Rodung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es droht der Kahlschlag des verbliebenen Restwaldes "Rothebusch mit Ripsdörnen" im Landschaftsschutzgebiet durch den Eigentümer Heinrich Becker und die Zulassung der natürlichen Ansamung von Forstpflanzen gem. §44 LFoG seitens der Forstbehörde als Einzelfallentscheidung ohne nähere Begründung.

Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Da hier 80% des Altbestandes gefällt werden soll, entsteht eine kahlschlagähnliche Situation, in der das walddtypische Innenklima verloren geht. Das Belassen einzelner Bäume, wie auf den durch die Maßnahmen bereits betroffenen Arealen zu sehen, verändert den Kahlschlagcharakter nicht (siehe Pressefoto NRZ vom 26.02.2014).

Eine natürliche Ansamung der entstehenden Freiflächen ist im betroffenen Restwald seit Jahrzehnten nicht zu beobachten, da durch Bewuchs von Brennessel, Holunder- und Brombeersträuchern die angestrebte Belichtung des Waldbodens ausbleibt und eine extreme Frequentierung des an den Revierpark Vonderort und den Gesundheitspark Bottrop angrenzenden Restwaldes durch erholungssuchende Bürger (Reiter, Mountainbiker, Fußgänger) zu erheblichen Bodenverdichtungen führt.

**Wir fordern Sie auf, Ihre Aufsichtspflicht gegenüber den unteren
Landschaftsbehörden und der Forstbehörde auszuüben, da diese bereits wie folgt
reagiert haben:**

Untere Landschaftsbehörde Oberhausen - Untätigkeitserklärung wegen Unzuständigkeit seitens Herrn Hüttner gem. Telefonat vom 25.02.2014,
Untere Landschaftsbehörde Bottrop - Untätigkeitserklärung wegen Unzuständigkeit seitens Herrn Arens gem. Telefonat vom 24.02.2014,
Untere Forstbehörde Gelsenkirchen - Genehmigung der kahlschlagähnlichen Maßnahme und Zulassung der natürlichen Ansamung als Einzelfallentscheidung ohne sachliche Begründung und im Dissenz zu den örtlichen Begebenheiten seitens Herrn Herber im Rahmen der Ortsbegehung am 25.02.2014

**Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Eigentümer und Veranlasser der
kahlschlagähnlichen Situation auf die rechtlichen Folgen, die sich aus §44 LFoG
ergeben hinzuweisen und zur Aufforstung aufzufordern.**

Freundliche Grüße

Karin und Martin Schulz